

und es muß deshalb zweckmäßiger Weise hier die Prosequierung des Arrestes im Betreibungswege bis zu dem bevorstehenden Gerichtsentscheide verschoben werden. Schließlich mag noch auf die Entstehungsgeschichte des Art. 278 hingewiesen werden, aus der sich ergibt, daß man anfangs den Gläubiger schlechthin, in allen Fällen, verpflichten wollte, den Arrest durch unmittelbare Betreibung zu prosequieren und daß man erst später im Sinne einer Ausnahme von diesem Grundsatz die nun in Abs. 3 des Art. 278 enthaltene Bestimmung aufstellte, wonach bei bereits hängiger Klage die Betreibung erst nach deren Erledigung anzuhängen ist (vergl. bundesrätlicher Entwurf vom 23. Februar 1886 Art. 199; Fassung der Bundesversammlung vom 30. Juni 1887 Art. 192; neuer bundesrätlicher Entwurf vom 27. Januar 1888 Art. 215; Fassung der Bundesversammlung vom 29. Juni 1888 Art. 215).

3. Mit vorstehenden Ausführungen gelangt man dazu, das gestellte Rekursbegehren, den Arrest vom 21./23. März 1908 als dahingefallen zu erklären, gutzuheißen, indem die Gläubigerin für die vorgeschriebene Prosequierung des Arrestes sich nicht auf die untergegangene Betreibung Nr. 7460 berufen kann und anderseits in der Klageanhebung vom 6. April 1908 keine gültige Prosequierung liegt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und also in Aufhebung des Vorentscheides der Arrest vom 21./23. März 1908 als dahingefallen erklärt.

### 130. **Entscheid** vom 17. November 1908 in Sachen **Häfele**.

**Art. 8 Abs. 2 SchKG:** *Einsichtnahme in die Betreibungsakten, Recht auf Abschriften.*

A. Der Rekurrent Häfele verlangte vom Konkursamt Gossau Abschriften von folgenden seinen Konkurs betreffenden Akten: 1. der detaillierten Rechnungen über die Ausgaben des Amtes, des Gläubigerausschusses, der Sachverständigen und des Hilfspersonals;

2. sämtlicher Steigerungsprotokolle, detailliert, mit Schätzung des Inventars und Erlös; 3. sämtlicher Angaben betreffend die Konkursamtliche Schätzung der freihändig verkauften Vermögensgegenstände. Dem Rekurrenten, der behauptet, es seien in dem fraglichen Konkurse Unregelmäßigkeiten vorgekommen, wurde in der Folge eine Abschrift der Verteilungsliste mit Schlussrechnung ausgefertigt und am 1. April 1908 ausgehändigt, und das Amt anerbote ihm, auch eine solche der spätern Nachtragsverteilung und der Abrechnung über die Liegenschaftsverwertung zu verschaffen. Im übrigen hält es die Begehren des Rekurrenten für chikanös, mit der Begründung: Der Rekurrent solle vor allem einmal, wie es ihm bereits nahe gelegt habe, die Akten einsehen, um sich über die Sachlage zu orientieren und seine Begehren zu präzisieren. So wie er sie jetzt stelle, könnte ihnen nur mit Anstellung einer Extra-Arbeitskraft genügt werden.

B. Der Rekurrent legte gegen die Weigerung des Amtes Beschwerde ein, wurde aber von beiden kantonalen Instanzen abgewiesen.

Die obere Aufsichtsbehörde führt in ihrem am 6. Oktober 1908 ausgefallenen Entscheide aus: Dem Konkursamt sei darin beizustimmen, daß erst nach Einsichtnahme der Konkursakten eventuelle Unrichtigkeiten im Verfahren konstatiert und richtige Begehren um Zustellung gewisser Auszüge oder Urkunden gestellt werden könnten. Die Verteilungsliste mit Schlussrechnung habe der Beschwerdeführer erhalten und die Liegenschaftsrechnung werde ihm auf Verlangen ebenfalls gegeben. Die Behauptung des Konkursamtes, alle weiteren Begehren seien trölerisch und schikanös, erhalte ihre Befristung durch den Inhalt der Beschwerde, die verschiedene, durchaus unüberwiesene Verdächtigungen des Beamten enthalte. Dem Art. 8 Abs. 2 SchKG sei daher vollauf Genüge geleistet, wenn dem Beschwerdeführer Einsicht in die Konkursakten gestattet werde. Zur Leistung der weitem, sehr zeitraubenden Arbeit, die in der Erfüllung des Begehrens Häfeles läge, könne der Konkursbeamte nicht verpflichtet werden.

C. Diesen Entscheid hat nunmehr Häfele rechtzeitig an das Bundesgericht weitergezogen und seine Beschwerdebegehren erneuert.

Das Konkursamt Gossau schließt auf Abweisung der Beschwerde.

Die Konkursakten Häfese sind auf Anordnung des Instruktionsrichters eingelegt worden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach der altengemäßen und nirgends rechtsirrtümlichen Würdigung, die die Vorinstanz der Sachlage gegeben hat, verursacht die Erstellung der zahlreichen vom Rekurrenten gewünschten Abschriften eine ganz erhebliche Arbeit, während dem Rekurrenten die Einsicht der gesamten Konkursakten offen steht und er durch diese Einsicht diejenigen Punkte des umfangreichen Aktenmaterials genauer bestimmen kann, die für seinen Zweck, die angeblichen Unregelmäßigkeiten in der Konkursliquidation nachzuweisen, ein Interesse bieten. Mit Fug darf man deshalb vom Rekurrenten verlangen, daß er dem Amte die unnützen Schreibereien erspare, die aus der Anfertigung der zahlreichen Abschriften entstehen, von denen ein großer Teil für den Rekurrenten bedeutungslos ist, und daß er zuerst sich im einzelnen vergewissere, welche der Urkunden für seinen Zweck wirklich Wert haben. Gestützt darauf mag er dann jede der anzufertigenden Abschriften näher bezeichnen und ein rechtliches Interesse an der Ausfertigung jeder einzelnen oder eines Bestandteiles derselben bezw. eines Auszuges aus ihr nachweisen, wie dies Art. 8 Abs. 2 SchKG voraussetzt. Die Behauptung, die Einsichtnahme der Konkursakten sei ihm wegen ihrer Unleserlichkeit erschwert oder unmöglich, ist tatsächlich unrichtig, wie die Prüfung der vor Bundesgericht eingelegten Akten ergeben hat.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 131. **Entscheid vom 17. November 1908** in Sachen **Aktienbrauerei Sternenberg.**

**Liegenschaftsverwertung im Konkurse.** *Anfechtung der Steigerungsbedingung, dass der Gantkäufer einen Pachtvertrag des Eigentümers übernehmen solle, durch einen Hypothekargläubiger.* Art. 134, 135 SchKG. Anwendung kantonales Recht durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

A. Die Rekurrentin, Aktienbrauerei zum Sternenberg in Basel, hat eine Hypothek im dritten Range auf der dem J. Meier-Trinkler gehörenden, für den Wirtschaftsbetrieb eingerichteten Liegenschaft Äußere Altschwilerstraße Nr. 44 in Basel. Die Liegenschaft kam am 27. August 1908 an eine erfolglos gebliebene erste Konkurssteigerung, worauf das Konkursamt die zweite Steigerung auf den 1. Oktober 1908 ansetzte und sie am 29. August publizierte. Am 4. September führte die Rekurrentin gegen eine der Steigerungsbedingungen Beschwerde, laut der der Käufer einen Pachtvertrag übernehmen sollte, den der Eigentümer Meier-Trinkler mit August Hitz abgeschlossen hatte. Die Rekurrentin machte geltend: Hitz habe den Pachtzins bis zum 1. April 1909 an Meier-Trinkler vorausbezahlt, so daß der Gantkäufer bis dahin keinen Nutzen aus den vermieteten Räumen ziehen könnte und deshalb entsprechend weniger bieten werde. Die Rekurrentin müsse als Hypothekargläubigerin im letzten Range die Liegenschaft erwerben und habe deren Wert auf der Basis berechnet, wie die Liegenschaften bisher an den Ganten in Basel stets abgegeben worden seien, nämlich zu Nutzen und Lasten des Erwerbers acht Tage nach der Gant. Ein „Miet“-Vertrag sei in der vorliegenden Weise „nie geschützt worden“. Mit dem fraglichen Vertrage hätten sich die Parteien zum Schaden der Rekurrentin als Hypothekargläubigerin Vorteile sichern wollen, indem der Pächter mit dem geringern, die Liegenschaft entwertenden Zinse von halbjährlich 3000 Fr. in der Liegenschaft bleibe und der Eigentümer sich vor dem Konkursausbruch noch Bargeld verschafft habe. Wolle Hitz die Liegenschaft nicht selbst erwerben, so müsse er sich mit einer Dividende in der fünften Klasse begnügen. Nach all dem sei die Überbindung des Vertrages an den Ersteigerer unzulässig.